

# GEMEINDEORDNUNG

Geltende Fassung	Geänderte Fassung	Kommentare
<p>Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Oberwil, gestützt auf § 47 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984 (SGS 100) und § 45 Abs. 1 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindegesetz; SGS 180), beschliesst: <sup>1</sup></p>		
<p><b>§ 1 Zielsetzung</b>            Die Einwohnergemeinde Oberwil lässt sich bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von folgenden Zielsetzungen leiten:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sie fördert die Lebensqualität und das friedliche Zusammenleben aller Einwohnerinnen und Einwohner.</li> <li>2. Sie schützt Menschen, die wegen ihres Alters, ihrer Gesundheit sowie ihrer wirtschaftlichen oder sozialen Lage Hilfe brauchen.</li> <li>3. Sie geht verantwortungsbewusst mit den Ressourcen der Natur und den finanziellen Mitteln um, um künftigen Generationen die Lebensgrundlagen zu erhalten.</li> <li>4. Behörden und Verwaltung sorgen für eine effiziente, kostenbewusste und leistungsorientierte Aufgabenerfüllung.</li> </ol>		
<p><b>§ 2 Rechtsform</b>            Die Gemeinde Oberwil ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts.</p>		
<p><b>§ 3 Autonomie</b></p>		

<sup>1</sup> Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

# GEMEINDEORDNUNG

Sie ordnet im Rahmen von Verfassung und Gesetz ihre Angelegenheiten selbständig.		
<b>§ 4 Gemeindeorganisation</b> Die Gemeinde hat die ordentliche Gemeindeorganisation.		
<b>§ 5 Organe der Gemeinde</b> Organe der Gemeinde sind: a) Stimmberechtigte b) Gemeindeversammlung c) Gemeinderat d) weitere Behörden e) Gemeindeverwaltung f) Gemeindegemeinschaft g) Kontrollorgane h) Hilfsorgane		
<b>§ 6 Oberstes Organ</b> Oberstes Organ der Gemeinde ist die Gesamtheit der stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde.		
<b>§ 7 Gemeindeversammlung</b> Der Gemeindeversammlung stehen die Befugnisse gemäss § 47 Gemeindegesetz zu. <sup>2</sup>		
<b>§ 8 Behördenorganisation</b> <sup>3</sup> Es bestehen folgende Behörden: a) Gemeinderat b) Schulrat der Primarstufe <sup>4</sup> c) Schulrat der Sekundarschule d) Sozialhilfebehörde		

<sup>2</sup> Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

<sup>3</sup> Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010. In Kraft seit 1. Juli 2012

<sup>4</sup> Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

# GEMEINDEORDNUNG

e) <sup>5</sup>	<p><b><u>§ 8a Aufhebung der Unvereinbarkeit für Lehrkräfte (§ 9 Absatz 1 GemG)</u></b></p> <p><u>Variante 1:</u>  <sup>1</sup> <u>Lehrkräfte an Gemeinde- und an Kreisschulen dürfen der Gemeindekommission angehören.</u></p> <p><u>Variante 2:</u>  <sup>1</sup> <u>Lehrkräfte an Gemeinde- und an Kreisschulen dürfen den Gemeindebehörden und Kontrollorganen der Einwohnergemeinde angehören.</u></p>	<p>Der an der Gemeindeversammlung vom 14. März 2024 als erheblich erklärte Antrag nach § 68 GemG von Ruth Wittlin sieht zwei Varianten für die Vereinbarkeit für Lehrpersonen vor.</p> <p>Der Gemeindeversammlung werden beide Varianten unterbreitet. Der Gemeinderat beantragt die Zustimmung zu Variante 1 und die Ablehnung von Variante 2.</p> <p>Das Reglement für die Gemeindekommission enthält seit dem 1. Februar 2024 keine Bestimmung mehr zur Unvereinbarkeit.</p>
<p><b>§ 9 Mitgliederzahl und Organisation des Gemeinderates</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat besteht aus 7 Mitgliedern.  <sup>2</sup> Er regelt Organisation und Form der Beratungen in einer Geschäftsordnung.</p>		
<p><b>§ 10 Aufgaben und Befugnisse des Gemeinderates</b></p> <p><sup>1</sup> Der Gemeinderat ist die oberste leitende und vollziehende Behörde der Einwohnergemeinde. Er sorgt für eine rechtmässige, leistungsfähige und bürgernahe Tätigkeit der Behörden und der Verwaltung.</p>		
<p><b>§ 11 Schulrat der Primarstufe <sup>6</sup></b></p> <p><sup>1</sup> Der Schulrat besteht aus 7 Mitgliedern.  <sup>2</sup> <sup>7</sup></p>		

<sup>5</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

<sup>6</sup> Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

<sup>7</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. September 2003. In Kraft seit 1. Januar 2004

# GEMEINDEORDNUNG

<p><sup>3</sup> Ein Mitglied des Gemeinderates gehört dem Schulrat von Amtes wegen an.  <sup>4</sup> Aufgaben und Befugnisse des Schulrates richten sich nach der Bildungsgesetzgebung.</p>		
<p><b>§ 12 Schulrat der Sekundarschule</b> <sup>8</sup>  <sup>1</sup> Oberwil ist Sekundarschulstandort für Oberwil und Biel-Benken.  <sup>2</sup> Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach der Bildungsgesetzgebung.  <sup>3</sup> ...  <sup>4</sup> Aufgaben und Befugnisse richten sich nach der Bildungsgesetzgebung.</p> <p><b>§ 12a Schulrat der Musikschule Leimental</b> <sup>9</sup>  <sup>1</sup> Die Gemeinde Oberwil führt mit anderen Gemeinden des Leimentals eine Musikschule.  <sup>2</sup> Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach dem Vertrag über den Schulrat der Musikschule Leimental.  <sup>3</sup> Ein Mitglied des Gemeinderates gehört dem Schulrat von Amtes wegen an.</p>		
<p><b>§ 13 Sozialhilfebehörde</b> <sup>10</sup>  <sup>1</sup> Die Sozialhilfebehörde besteht aus 5 Mitgliedern.  <sup>2</sup> Ein Mitglied des Gemeinderates gehört der Sozialhilfebehörde von Amtes wegen an. <sup>11</sup>  <sup>3</sup> Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Sozialhilfebehörde richten sich nach der Sozialhilfegesetzgebung.</p>		

<sup>8</sup> Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010. In Kraft seit 1. Juli 2012.

<sup>9</sup> In Kraft seit 1. Januar 2004.

<sup>10</sup> Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. September 2003. In Kraft seit 1. Januar 2004.

<sup>11</sup> Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

# GEMEINDEORDNUNG

<b>§ 14</b> <sup>12</sup>		
<b>§ 15 Gemeindekommission</b> <sup>1</sup> Die Gemeindekommission besteht aus 15 Mitgliedern. <sup>2</sup> Ihr obliegen folgende Aufgaben: a) Sie berät die Geschäfte der Gemeindeversammlung und stellt ihr Antrag. b) Sie wirkt bei Wahlen gemäss § 20 Abs. 2 und 3 mit. c) Sie übt die Finanzkompetenz gemäss § 29 aus. <sup>3</sup> Organisation und Verfahren sind in einem Reglement geregelt.		
<b>§ 16 Rechnungsprüfungskommission</b> <sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern. <sup>2</sup> Aufgaben und Befugnisse der Rechnungsprüfungskommission richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.		
<b>§ 17 Geschäftsprüfungskommission</b> <sup>1</sup> Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern. <sup>2</sup> Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsprüfungskommission richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung.		
<b>§ 18 Kommissionen und Ausschüsse</b> <sup>13</sup> <sup>1</sup> Durch Gemeindereglement können für einzelne Aufgabengebiete ständige Kommissionen mit beratender Aufgabe eingesetzt werden.		

<sup>12</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

<sup>13</sup> Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010. In Kraft seit 1. Juli 2012.

# GEMEINDEORDNUNG

<p><sup>2</sup> Die Gemeindeversammlung oder der Gemeinderat kann für besondere Aufgaben Betriebskommissionen, nichtständige beratende Kommissionen und Ausschüsse einsetzen.</p> <p><sup>3</sup> In die Kommissionen und Ausschüsse gemäss Abs. 1 und 2 sind auch Nichtstimmberechtigte wählbar.</p> <p><sup>4</sup> Zusammensetzung, Aufgaben und Kompetenzen werden durch Gemeindereglement oder Gemeinderatsbeschluss geregelt.</p>		
<p><b>§ 19 Wahlbüro</b> <sup>14</sup></p> <p><sup>1</sup> Das Wahlbüro besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. <sup>15</sup></p> <p><sup>2</sup> Der Gemeinderat legt vor jeder Neuwahl die Zahl der Mitglieder fest.</p> <p><sup>3</sup> Aufgaben und Befugnisse des Wahlbüros ergeben sich aus dem Gesetz über die politischen Rechte.</p> <p><sup>4</sup> Das Wahlbüro untersteht der Aufsicht des Gemeindepräsidiums.</p>		
<p><b>§ 20 Wahlorgane</b> <sup>16</sup></p> <p><sup>1</sup> An der Urne werden gewählt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Gemeinderat</li> <li>b) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident</li> <li>c) Gemeindekommission</li> <li>d) <sup>17</sup></li> </ul>		

<sup>14</sup> Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010. In Kraft seit 1. Juli 2012.

<sup>15</sup> Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

<sup>16</sup> Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010. In Kraft seit 1. Juli 2012.

<sup>17</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

# GEMEINDEORDNUNG

<p>e) <sup>18</sup> f) <sup>19</sup></p> <p><sup>2</sup> Durch die Gemeindekommission werden gewählt:</p> <p>a) Rechnungsprüfungskommission b) Geschäftsprüfungskommission</p> <p><sup>3</sup> Durch die Gemeindekommission und den Gemeinderat werden gemeinsam gewählt: <sup>20</sup></p> <p>a) Bau-, Planungs- und Verkehrskommission b) Finanzkommission c) Energie- und Umweltkommission d) durch die Gemeindeversammlung eingesetzte Kommissionen und Ausschüsse gemäss § 18 Abs. 2 e) Wahlbüro f) die Oberwiler Mitglieder des Schulrates der Musikschule Leimental. g) Schulrat der Primarstufe <sup>21</sup> h) die Oberwiler Mitglieder des Schulrates der Sekundarschule <sup>22</sup> i) Sozialhilfebehörde <sup>23</sup></p> <p><sup>4</sup> Durch den Gemeinderat werden gewählt:</p> <p>a) die übrigen ständigen beratenden Kommissionen</p>		
---	--	--

<sup>18</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

<sup>19</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

<sup>20</sup> Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

<sup>21</sup> Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

<sup>22</sup> Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

<sup>23</sup> Eingefügt durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

# GEMEINDEORDNUNG

<p>b) durch den Gemeinderat eingesetzte Kommissionen und Ausschüsse gemäss § 18 Abs. 2</p> <p><sup>5</sup> 24)</p>		
<p><b>§ 21 Verfahren bei Urnenwahlen</b> <sup>25</sup></p> <p><sup>1</sup> Nach dem Mehrheitswahlverfahren werden gewählt:</p> <p>a) Gemeinderat</p> <p>b) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident</p> <p>c) <sup>26</sup></p> <p>d) <sup>27</sup></p> <p>e) <sup>28</sup></p> <p><sup>2</sup> Nach dem Verhältniswahlverfahren wird gewählt: Gemeindekommission.</p>		
<p><b>§ 22 Stille Wahl</b> <sup>29</sup></p> <p>Die Stille Wahl ist möglich für folgende Wahlen:</p> <p>a) Gemeinderat <sup>30</sup></p> <p>b) Gemeindepräsidentin/Gemeindepräsident</p> <p>c) <sup>31</sup></p> <p>d) <sup>32</sup></p> <p>e) <sup>33</sup></p>		

<sup>24</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 18. September 2003. In Kraft seit 1. Januar 2004.

<sup>25</sup> Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010. In Kraft seit 1. Juli 2012.

<sup>26</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

<sup>27</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

<sup>28</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

<sup>29</sup> Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 21. Oktober 2010. In Kraft seit 1. Juli 2012

<sup>30</sup> Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

<sup>31</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

<sup>32</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

<sup>33</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023



# GEMEINDEORDNUNG

<p><b>§ 23 Organisation</b>          Organisation, Aufgaben und Befugnisse der Gemeindeverwaltung werden in einem Organisations- und Verwaltungsreglement geregelt.</p>		
<p><b>§ 24</b><sup>34</sup></p>		
<p><b>§ 25</b><sup>35</sup></p>		
<p><b>§ 26</b><sup>36</sup></p>		
<p><b>§ 27 Sondervorlagen</b><sup>37</sup>  <sup>1</sup> Unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 sind ungebundene Ausgaben in Form von Sondervorlagen ausserhalb des Budgets zu beschliessen.  <sup>2</sup> Folgende ungebundene Ausgaben dürfen im Budget beschlossen werden:          a) einmalige Ausgaben bis CHF 2'000'000.-- für Tiefbauten, Werk- und Energieleitungen          b) übrige einmalige Ausgaben bis CHF 600'000.--  <sup>3</sup> Mit dem Budget dürfen ausserdem ungebundene, jährlich wiederkehrende Ausgaben bis CHF 300'000.-- pro Jahr beschlossen werden.</p>		
<p><b>§ 28 Finanzkompetenz des Gemeinderates</b><sup>38</sup></p>		

<sup>34</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

<sup>35</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

<sup>36</sup> Aufgehoben durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

<sup>37</sup> Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

<sup>38</sup> Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

# GEMEINDEORDNUNG

<p>Der Gemeinderat kann über folgende Beträge ausserhalb des Budgets oder einer Sondervorlage beschliessen:</p> <p>a) aa. ungebundene Ausgaben pro Jahr: max. 2 % der Gesamtausgaben der Erfolgsrechnung (Basis: Budget des laufenden Jahres)  bb. ungebundene Ausgaben im Einzelfall: 2 ‰ der Gesamtausgaben der Erfolgsrechnung (Basis: Budget des laufenden Jahres)</p> <p>b) Erwerb von Grundstücken: CHF 2'500'000.-  - als gesamter jährlicher Höchstbetrag</p> <p>c) Veräusserung von Grundstücken: CHF 1'000'000.-- als gesamter jährlicher Höchstbetrag</p> <p>d) Errichtung und Aufhebung von Baurechten zugunsten oder zulasten der Gemeinde: CHF 100'000.-- Baurechtszins als gesamter jährlicher Höchstbetrag.</p>		
<p><b>§ 29 Finanzkompetenz der Gemeindekommission</b><sup>39</sup></p> <p>Die Gemeindekommission kann auf Antrag des Gemeinderates über die doppelten der in § 28 Buchstaben a) bb., b), c) und d) genannten Beträge verfügen.</p>		
<p><b>§ 30 Aufhebung bisherigen Rechts</b></p> <p><sup>1</sup> Die Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Oberwil vom 25. März 1971 wird aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Bestimmungen, welche der vorliegenden Gemeindeordnung inhaltlich widersprechen, treten ausser Kraft.</p>		

<sup>39</sup> Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023

# GEMEINDEORDNUNG

<p><b>§ 31 Übergangs- und Schlussbestimmung</b> <sup>40</sup>          Für Behörden, deren Organisation durch den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023 geändert wurde, richten sich ihr Bestand, die Mitgliedschaft darin sowie Ersatz- und Nachwahlen für die verbleibende Amtsperiode nach dem auf diese Amtsperiode anwendbaren Recht.</p>	<p><b>§ 31 Übergangs- und Schlussbestimmung</b>  <sup>1</sup>Für Behörden, deren Organisation durch den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023 geändert wurde, richten sich ihr Bestand, die Mitgliedschaft darin sowie Ersatz- und Nachwahlen für die verbleibende Amtsperiode nach dem auf diese Amtsperiode anwendbaren Recht.  <sup>2</sup><u>Für Gemeindebehörden und Kontrollorgane, deren Vereinbarkeit mit der Tätigkeit als Lehrperson an Gemeinde- oder Kreisschulen durch den Beschluss der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2024 geändert wurde, richten sich Ersatz- und Nachwahlen sowie Anstellungen für die verbleibende Amtsperiode nach dem auf diese Amtsperiode anwendbaren Recht.</u></p>	<p>Da die neue Vereinbarkeitsbestimmung für Lehrpersonen erst mit Beginn der nächsten Amtsperiode 2028 wirksam wird, muss in Absatz 2 eine zusätzliche Übergangsbestimmung aufgenommen werden.</p>
<p><b>§ 32 Inkrafttreten</b>          Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Sie bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.</p>		

<sup>40</sup> Geändert durch Beschluss der Gemeindeversammlung vom 15. Juni 2023. In Kraft seit 1. Dezember 2023